

Unterrichtung

**über die Ergebnisse der Sitzung des Ortsgemeinderates Burtscheid
am Montag, den 26.06.2023**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028; Benennung einer geeigneten Person für die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Burtscheid
3. Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)
4. Kommunaler Klimapakt
5. Bauvoranfrage auf Errichtung einer Betriebsleiterwohnung; Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB
6. Veräußerung Schneeschild
7. Informationen und Verschiedenes

I. Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1: Einwohnerfragestunde

Von der nach § 16 a GemO und § 21 der Mustergeschäftsordnung eingeräumten Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, wird kein Gebrauch gemacht.

Zu TOP 2: Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028; Benennung einer geeigneten Person für die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Burtscheid

Die Wahlzeit der Haupt- und Hilfsschöffen bei den Schöffengerichten und den Strafkammern der Landgerichte läuft Ende des Jahres aus. Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 werden daher in diesem Jahr die entsprechenden Neuwahlen durchgeführt.

Hierbei sind gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 06.12.2022 die Ortsgemeinden maßgeblich an der Erstellung der Vorschlagsliste zur Wahl zu beteiligen.

In Anlehnung an die Einwohnerzahlen mit Stand vom 30.06.2022 hat der Präsident des Landgerichts Trier die Zahl der vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen festgelegt.

**Für den Amtsgerichtsbezirk Hermeskeil ist von der Ortsgemeinde Burtscheid
bis spätestens 30.06.2023**

1 Person für die Vorschlagsliste zu benennen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderats, erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 GVG).

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl i.S.d. § 40 GemO, mit den weiteren Folgen, dass bei der Entscheidung des Ortsgemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden sowie dass der Ortsgemeinderat gem. § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Der Vorsitzende unterrichtet die Ratsmitglieder darüber, dass eine Veröffentlichung zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen im Amtsblatt mit Fristsetzung bis zum 15.05.2023 stattgefunden hat. Herr Ortsbürgermeister Graul informiert, dass keine Bewerbungen eingegangen sind.

Mangels Meldungen bzw. Vorschläge zur Vorschlagsliste zur Haupt- und Hilfsschöffenwahl erfolgt kein Beschluss.

Zu TOP 3: Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 das Landesgesetz über die „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ verabschiedet. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind.

Nähere Bestimmungen zur Umsetzung des o.g. Landesgesetzes wurden vom Ministerium der Finanzen in Form einer Landesverordnung erlassen, die am 01.04.2023 in Kraft getreten ist.

Im Folgenden werden die hieraus resultierenden wesentlichen Eckpunkte zum PEK-RP dargestellt:

- Die Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig.
- Ein Antrag auf Teilnahme ist spätestens bis zum 30.09.2023 (absolute Abschlussfrist) zu stellen. Der Antrag selbst stellt keine Verpflichtungserklärung dar. Eine Verpflichtung der Kommune ergibt sich erst durch die Annahme des, aufgrund des Antrags seitens des Landes, unterbreiteten Vertragsangebotes. Die Antragstellung erfolgt zentral durch die Verbandsgemeindeverwaltung.
- Bewilligungsstelle ist das Ministerium der Finanzen. Teilnehmende Kommunen schließen einen Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz zur Teilnahme am PEK-RP. Mit der Durchführung des Verfahrens wurde die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) beauftragt.

- Das Gesamtentschuldungsvolumen beträgt 3 Milliarden Euro. Das endgültige Entschuldungsvolumen für die einzelne Kommune kann erst dann ermittelt werden, wenn der Bewilligungsstelle die Anträge aller teilnehmenden Kommunen vorliegen, da die einzelnen Entschuldungsvolumina so bemessen werden, dass das Gesamtentschuldungsvolumen vollständig ausgeschöpft wird. Die Datengrundlage für das Programm bilden statistische Daten der amtlichen Schuldenstatistik.
- Die abschließende Zustimmung zur Teilnahme am PEK-RP erfolgt nach Zugang des Vertragsangebotes durch Beschluss des Ortsgemeinderates
- Die Entschuldung erfolgt grundsätzlich in Form der Schuldübernahme gem. § 415 Abs. 1 Satz 1 BGB, d.h. das Land tritt in Form eines Schuldnerwechsels in bestehende Kreditverträge ein und übernimmt alle Zahlungsverpflichtungen. Die Kommune holt die Zustimmung des Gläubigers zu dem Schuldnerwechsel ein und trägt grundsätzlich die ggfs. anfallenden Gebühren. Die Entscheidung über die Auswahl der für die Schuldübernahme in Frage kommenden Kredite trifft das Land Rheinland-Pfalz in eigenem Ermessen.

Soweit eine Schuldübernahme nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit, der Kommune eine Tilgungshilfe zu gewähren oder zum Kreditlaufzeitende im Rahmen der Umschuldung eine Schuldübernahme gem. § 414 BGB durchzuführen. Auch hier liegt die Entscheidung im Ermessen des Landes.

Die zentrale vertragliche Leistung der Kommune – nach Übernahme des endgültigen Entschuldungsbetrages durch das Land – ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands bis zum 31.12.2053 in jeweils gleichbleibenden Raten. Auch wenn ein ausgeglichener Haushalt keine Voraussetzung ist, um am PEK-RP teilzunehmen, bedeutet dies in letzter Konsequenz, dass die teilnehmende Kommune verpflichtet ist, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit Überschüsse zu erzielen, die ausreichen, die Tilgung der bestehenden Investitionskredite sowie die Tilgung der verbleibenden Liquiditätskredite zu finanzieren (dies entspricht den Voraussetzungen für den Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 18 GemHVO neu).

Durch die im Zusammenhang mit dem PEK-RP erfolgte Änderung der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung ist JEDE Kommune, unabhängig von einer Teilnahme am PEK-RP, verpflichtet, die zum 31.12.2023 bestehenden Liquiditätskredite zurückzuführen. Ein entsprechender Tilgungsplan ist zu entwickeln.

Die Teilnahme am PEK-RP führt insofern zu einer deutlichen Entlastung verschuldeter Kommunen, da durch die anteilige Entschuldung der ohnehin zu erwirtschaftende Tilgungsbetrag verringert wird. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Verschärfungen am Zinsmarkt und dem daraus resultierenden erheblichen Zinsänderungsrisiko ist die Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit stark gefährdet und die Teilnahme am PEK-RP erscheint aus hiesiger Sicht alternativlos.

Die finalen Auswirkungen einer Teilnahme am PEK-RP können erst dargestellt werden, wenn

- a) der Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2023 bekannt ist und
- b) das endgültige Entschuldungsvolumen feststeht (nach Eingang aller Anträge bei der Bewilligungsstelle)

Die Ortsgemeinde Burtscheid beschließt, einen Antrag auf Teilnahme am PEK-RP zu stellen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 4: Kommunaler Klimapakt

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen. Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVWLW bzw. Mdi) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird. Im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) erhalten die Kommunen zusätzlich eine individuelle Unterstützung zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Verbandsgemeinderates und der Ortsgemeinderäte mit dieser Selbstverpflichtung; weiterhin sind dazu bis zu fünf konkrete Maßnahmen zu nennen, die die Kommune umsetzen will.

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, die Aktivitäten der Ortsgemeinde sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Ortsgemeinde Burtscheid kommen keine Ziele/Maßnahmen in Betracht.

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst. Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

Der Beitritt von Ortsgemeinden kann nur gebündelt über die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Jede Ortsgemeinde entscheidet eigenständig durch Ratsbeschluss, ob (und mit welchen Maßnahmen) sie am KKP teilnehmen will. Der Verbandsgemeinde müssen die entsprechenden Ratsbeschlüsse der Ortsgemeinden vorliegen; in der Beitrittserklärung genügt die Angabe der betreffenden Ortsgemeinden und der Ratsbeschluss der Verbandsgemeinde. Für den Beitritt einer Verbandsgemeinde ist es zwar wünschenswert, aber nicht zwingend, dass alle Ortsgemeinden dem KKP beitreten. Dies wirkt sich keinesfalls negativ auf den Beitritt aus.

Die Ortsgemeinde Burtscheid tritt dem Kommunalen Klimapakt nicht bei.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 5: Bauvoranfrage auf Errichtung einer Betriebsleiterwohnung; Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Burtscheid. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach Absatz 1 Ziffer 1 einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück, Gemarkung Burtscheid, Flur 13, Flurstück 34 den vorhandenen Bau um ein Geschoss zu erweitern. Hier soll die Betriebsleiterwohnung für das Kind, welches den Betrieb übernimmt, entstehen. Im Erdgeschoss soll die Wohnnutzung als Altenteil bestehen bleiben.

Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und ist damit grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB privilegiert. Damit ist es genehmigungsfähig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Betriebsleiterwohnung dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und ist somit nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Burtscheid erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 6: Veräußerung Schneeschild

Ortsbürgermeister Graul schlägt vor, dass nicht mehr genutzte Schneeräumschild der Ortsgemeinde zu veräußern. Der Restbuchwert des Schneeschildes liegt zum 31.12.2022 bei 323,43 €.

In dieser Höhe sollte gem. § 79 Abs. 1 GemO mindestens ein Verkaufserlös erzielt werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende wird in Verbindung mit der Verbandsgemeindeverwaltung versuchen, mit der Veräußerung des Schneeschildes einen bestmöglichen Betrag zu erreichen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 7: Informationen und Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert über folgende Sachverhalte:

- Verkehrsschau
- Kommunale Verwaltungsreform
- Spielplatzprüfung
- Neuer Jagdpächter
- Abfrage Bioabfalltonne im Amtsblatt
- Problem Gelbe Säcke
- Windkraft